

**Satzung**  
**der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009**  
**in Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der 62, 64, 66, 67, 68 und 69, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

**§ 1**

Die Schwalmtalwerke AöR legt den ihr für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihr an den Kreis Viersen oder die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gebiets der Gemeinde Schwalmtal als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) um.

**§ 2**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer für die Grundstücksflächen, die im seitlichen Einzugsgebiet der unterhaltenden Wasserstrecken liegen. Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu den Einzugsgebieten ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Schwalmtalwerke unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam.

Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem den Schwalmtalwerken die Rechtsänderung bekannt wird.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

### § 3

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks (gemessen in m<sup>2</sup>) und der Flächennutzung sowie der Lage im jeweiligen Wasserverbandsgebiet. Maßgebend sind insoweit die Größe
- der bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird (versiegelte Flächen),
  - aller übrigen Flächen wie der unbefestigten Flächen, der befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers, der Waldflächen, der landwirtschaftlich genutzten Flächen etc. (unversiegelte Flächen)
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird, werden aufgrund einer Luftbildauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Maßgebend sind insoweit die für die Zwecke der Entwässerungsgebühren durchgeführten Ermittlungen. Sofern die tatsächliche Größe oder die tatsächliche Flächennutzung hiervon abweicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für unbebaute Grundstücke und Grundstücke außerhalb geschlossener Ortslagen wird die Flächengröße und die Flächennutzung aufgrund einer Luftbildauswertung und anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt. Sofern die tatsächliche Größe oder die tatsächliche Flächennutzung hiervon abweicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies den Schwalmtalwerken unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse hinsichtlich Größe und Flächennutzung, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats den Schwalmtalwerken mitzuteilen.

(5) Die Gebühren betragen je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2381 €
	- unversiegelte Fläche	0,0006 €
- für das Netteverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,7743 €
	- unversiegelte Fläche	0,0007 €
- für das Niersverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2183 €
	- unversiegelte Fläche	0,0002 €

#### § 4

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, jährlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrags fällig. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der auf die angefangenen Vierteljahre entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

#### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 6. Änderung vom 08.07.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**HINWEIS**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14.12.2016

gez.

- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates